



Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für den Landkreis Havelland

Schornsteinfegerrecht

Seit dem 1. Januar 2013 hat das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz alleinige Geltung erlangt. Die Änderungen müssen von den Eigentümern sowie den Schornsteinfegern beachtet werden.

Demzufolge obliegt der Brandschutz nicht mehr ausschließlich den Schornsteinfegern.

Ab dem 1. Januar 2013 haben nicht nur die Schornsteinfeger sondern auch die Eigentümer die Verantwortung für den Brandschutz. Für die fristgerechte Auftragsvergabe zur Durchführung der wiederkehrenden Kehr- und Überprüfungsarbeiten sind die Eigentümer selbst verantwortlich.

Durch den Feuerstättenbescheid hat der jeweilige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger den Umfang mit Rechtsgrundlage und die Termine der jeweiligen Schornsteinfegerarbeiten für jedes Gebäude dem Grundstückseigentümer bekanntgegeben.

Die Wahl des Schornsteinfegerbetriebes für die Ausführung der entsprechenden Arbeiten nach dem Feuerstättenbescheid obliegt dem Eigentümer. Dabei muss beachtet werden, dass die Arbeiten nur durch Betriebe ausgeführt werden, die über die Eintragung mit dem Schornsteinfegerhandwerk in der Handwerksrolle oder über die Voraussetzungen nach den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung verfügen. Im Schornsteinfegerregister sind die Betriebe verzeichnet, die die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen.

Weiterhin ist die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für die Ausführung der hoheitlichen Tätigkeiten zuständig. Hoheitliche Tätigkeiten sind die Feuerstättenschau als Sicherheitsüberprüfung der kompletten Feuerungsanlage, das Ausstellen des Feuerstättenbescheids und die Bauabnahme neuer oder geänderter Feuerstätten bzw. Anlagen.

Ausschreibungs-, Auswahl- und Bestellungsverfahren

Der Landkreis Havelland verfügt über 16 Kehrbezirke, wofür je ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt wurde. Die Bestellung erfolgte durch ein vorangegangenes Ausschreibungs- und Bestellungsverfahren nach der Brandenburgischen Bezirksschornsteinfeger Ausschreibungs- und Auswahlverordnung (BbgBAAV).

Seit dem 1. Februar 2014 obliegt diese Zuständigkeit den Landkreisen und kreisfreien Städten (Kreisordnungsbehörden).

Die Ausschreibung erfolgt in der Regel 4 Monate vor dem Zeitpunkt, an dem der Bezirk neu zu besetzen ist (Vergabetermin). Die Stellenangebote können im Internetportal www.bund.de eingesehen werden. Abgabeschluss für die Bewerbung sowie Einsendung aller erforderlichen Bewerbungsunterlagen für einen Kehrbezirk endet drei Wochen nach der Ausschreibungsveröffentlichung. Der Posteingangsstempel bei der Behörde ist für den Eingang der Unterlagen maßgebend.

Sollten zum selben Vergabetermin mehrere Bezirke ausgeschrieben werden, so ist eine Mehrfachbewerbung in eine Rangfolge der beantragten Bezirke festzulegen. Es ist zwingend erforderlich, diese Rangfolge gegenüber jeder Behörde anzugeben wenn die gleichzeitige Bewerbung bei mehreren Behörden erfolgt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nach der BbgBAAV

1. Die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
2. über die für die Erfüllung der Aufgaben als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
3. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen und
4. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden entsprechend der im Internet veröffentlichten Bewertungskriterien beurteilt. Danach erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber je nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Die Kreisordnungsbehörden geben die Bestellung für Ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich öffentlich bekannt.

Gebühren

Die Bearbeitungsgebühr für eine erstrangige Bewerbung (Platz 1 der Rangfolge) zu einem Vergabetermin beträgt 84,00 € gemäß der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie.

Jede weitere Prüfungsgebühr für nachrangige Bewerbungen bei anderen Behörden zum selben Vergabetermin beträgt 36,00 €. Wurden die Bewertungspunkte bereits durch eine andere Behörde in einem vorangegangenen Verfahren ermittelt und die Voraussetzungen für die Bewerbung geprüft, beträgt die Gebühr 54,00 €.

Für einen Ablehnungsbescheid beläuft sich die Gebühr auf 19,00 €. Wird eine zeitnahe Rücknahme der jeweiligen Bewerbung gegenüber der zuständigen Behörde durch den Bewerber erklärt, wird diese Gebühr nicht erhoben.

Die Mindestbestellungsgebühr beträgt 341,00 €.

Konkrete Informationen zu den Ausschreibungen des Landkreises Havelland entnehmen Sie bitte zur gegebenen Zeit dem Internetportal www.bund.de – Stellenangebote (Stellen im öffentlichen Dienst) – Tätigkeitsfeld: Handwerk und Produktion.